

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz wird

- das deutsche Recht an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) angepasst und
- der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57) in das deutsche Recht umgesetzt.

Zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen werden in den Artikeln 15 und 16 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1) – Tabakproduktrichtlinie – Grundregelungen für ein maßgeblich auf Unionsebene zu entwickelndes System der Rückverfolgbarkeit und für Sicherheitsmerkmale festgelegt. Vorgesehen ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal. Durch das Rückverfolgbarkeitssystem soll der Warenverkehr dieser Erzeugnisse erfasst werden, damit sich die Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Die Tabakproduktrichtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 gelten und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse genutzt werden können. Die Vorgaben der Richtlinie dienen auch der Umsetzung von Artikel 8 des Protokolls der Weltgesundheitsorganisation zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen.

Die eingangs genannte Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 sind unmittelbar anwendbar. Ihre Durchführung erfordert jedoch – ebenso wie der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 – Anpassungen des deutschen Rechts.

B. Lösung

Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Formatiert: Text

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 13 Millionen Euro ab dem 20. Mai 2019 angenommen. Ab dem 20. Mai 2024 erhöht sich dieser Aufwand um 370.000 Euro im Jahr.

[...]

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch die Regelungen dieses Gesetzes und der Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 430 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bundesfinanzverwaltung beträgt rund 180.000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Marktüberwachungsbehörden beträgt rd. 280.000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Marktüberwachungsbehörden beträgt etwa 80.000 Euro.

[...]

F. Weitere Kosten

Nach Berechnungen der EU-Kommission ist mit einer Steigerung der Verbraucherpreise für Tabakerzeugnisse von 0,01 Euro pro Einzelpackung auszugehen.

ungsstand: 18.06.2018 14:16 Uhr

- 3 - Bearbeitungsstand: 18.06.2018 14:16 Uhr Bearbei-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit diesem Gesetz wird

- das deutsche Recht an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) angepasst und
- der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57) in das deutsche Recht umgesetzt.

Zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen werden in den Artikeln 15 und 16 der Tabakproduktrichtlinie Grundregelungen für ein maßgeblich auf Unionsebene zu entwickelndes System der Rückverfolgbarkeit und für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen festgelegt. Vorgesehen ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal. Durch das Rückverfolgbarkeitssystem soll der Warenverkehr dieser Erzeugnisse erfasst werden, damit sich die Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Die Tabakproduktrichtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 gelten und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse genutzt werden können. Die Vorgaben der Richtlinie dienen auch der Umsetzung von Artikel 8 des Protokolls der Weltgesundheitsorganisation zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen.

Die eingangs genannte Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 sind unmittelbar anwendbar. Ihre Durchführung erfordert jedoch – ebenso wie der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 – Anpassungen des deutschen Rechts.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 verpflichtet die Mitgliedstaaten, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten eine von der Tabakwirtschaft unabhängige Ausgabestelle zu benennen, die insbesondere zuständig ist für

1. die Erstellung und Vergabe von Identifikationscodes an Wirtschaftsteilnehmer, Betriebsstätten und Maschinen sowie für das Führen entsprechender Register und

2. das Generieren und die Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen für Einzelverpackungen und aggregierte Verpackungen von Tabakerzeugnissen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG) – Recht der Wirtschaft und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 GG – Recht der Genussmittel. Die Gesetzgebungskompetenz zur Sanktionierung einzelner Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Regelungen des vorliegenden Gesetzes sollen einheitliches Bundesrecht schaffen und eine gleichmäßige Praxis der Verwaltungs-, Zoll- und Überwachungsbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um bundesweit die Erreichung der unter I. genannten Ziele zu gewährleisten und Ungleichbehandlungen der betroffenen Wirtschaftsakteure und damit erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen dienen der Anpassung des deutschen Rechts an Regelungen des EU-Rechts.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen führen nicht zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen dienen der Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Mit dem vorgesehenen Rückverfolgbarkeitssystem sollen Kriminalität, Steuerverkürzung und ein Unterlaufen der Maßnahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besser bekämpft werden. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht betroffen. Der Gesetzentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf junge Menschen und keine spezifische Relevanz im Hinblick auf die demografische Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Nachfolgend wird der gemeinsame Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch dieses Gesetz und die Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung entsteht.

tungesand: 18.06.2018 14:16 Uhr

Dieser entsteht durch die Konkretisierung der Regelungen zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal durch die Rechtsakte der Kommission zusätzlich zu dem in Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung bereits ausgewiesenen Erfüllungsaufwand für dort enthaltene Regelungen zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal von Tabakerzeugnissen.

Formatiert: Text

4. —

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verpflichtungen zur Anbringung individueller Erkennungsmerkmale auf Packungen von Tabakerzeugnissen, zur Meldung von Daten an einen unabhängigen Datenspeicher und zur Anbringung eines Sicherheitsmerkmals sind bereits in dem Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung enthalten.

Durch die Regelungen dieses Gesetzes und der 3. Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung fällt zunächst ein Erfüllungsaufwand bei der deutschen Ausgabestelle zur Errichtung eines Systems zur Generierung von Erkennungsmerkmalen an. Dieser Aufwand wird über den entgeltpflichtigen Erwerb von Erkennungsmerkmalen bei der Ausgabestelle durch die Wirtschaftsbeteiligten getragen.

Formatiert: Zeilenabstand: einfach

Durch die Verpflichtung zum Erwerb von individuellen Erkennungsmerkmalen bei einem von Deutschland benannten unabhängigen Dritten wird ein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von schätzungsweise rund 13 Millionen Euro ab dem 20. Mai 2019 angenommen.

Ab dem 20. Mai 2024 sind auch andere Verpackungen von Tabakerzeugnissen als Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal zu kennzeichnen. Hierdurch wird mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 370 000 Euro gerechnet.

Dieser laufende Erfüllungsaufwand wird vorläufig geschätzt auf der Grundlage der Produktions- und Einfuhrzahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2016. Dabei wird eine jährliche Fallzahl von ca. 11,7 Milliarden Packungen an Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen und ca. 340 Millionen an anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen angenommen. Die EU-Kommission schätzte im Rahmen ihrer Folgenabschätzung einen Preis pro Erkennungsmerkmal von 0,0011 Euro. Hieraus ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von ca. 13 Millionen Euro ab dem 20. Mai 2019 und 370 000 Euro ab dem 20. Mai 2024.

Die Preisschätzung der Kommission entfaltet keine Bindungswirkung für die Preisgestaltung der deutschen Ausgabestelle. Derzeit kann ein Preis der deutschen Ausgabestelle nicht abgeschätzt werden. Berechnungen anderer Mitgliedstaaten liegen wesentlich höher als die Annahmen der EU-Kommission (Ungarn: 2-5 ungarische Forint pro Erkennungsmerkmal = 0,01-0,02 Euro).

Formatiert: Standard, Abstand Nach: 10 Pt.

Bei den Schätzungen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Fallzahl abhängig ist von den Zuständigkeitsregelungen anderer Mitgliedstaaten für deren Ausgabestellen (Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2018/574).

Die Regelungen dieses Gesetzes und der Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung sind notwendige Anpassungen des nationalen Rechts an die Rechts-

akte der Kommission (EU) 2018/573, (EU) 2018/574 und (EU) 2018/575. Die „one in-one out“-Regelung findet somit keine Anwendung.

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Formatiert: Schriftartfarbe: Blau

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen entsteht dem Bund durch die Anpassung des betroffenen Datenverarbeitungsverfahrens TARA (Tabaksteuerzeichen-Ausgabe-Rationalisierung) einmalig in dem Zeitraum von 2018 bis 2019 ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 430 000 Euro. Diesem Aufwand liegt eine angenommene Anzahl an Personentagen von 180 zugrunde. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand für die Bundesfinanzverwaltung beträgt rund 180.000 Euro. Dieser entsteht aufgrund der angenommenen Zunahme von zu bearbeitenden Steuerzeichenbestellungen sowie Erlass- bzw. Erstattungsanmeldungen, für welche zwei Personen im gehobenen bzw. mittleren Dienst benötigt werden. Der genannte Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan ausgewiesen werden.

Im Tabakerzeugnisgesetz wurde bereits ein Erfüllungsaufwand für die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden ausgewiesen. Dieser basierte nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes auf einer Fallzahl von 309 (Anzahl der Behörden), einem Personalaufwand von 100 Stunden und einem laufbahnübergreifenden Stundenlohn von 35,80 Euro (s. Bundesrats-Drucksache 630/15, S. 39). Es wird davon ausgegangen, dass sich durch das nunmehr konkretisierte Rückverfolgbarkeitssystem der Personalaufwand für die Kontrollen um 20 Stunden je Behörde erhöhen wird. Die Anzahl der für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen zuständigen Behörden hat sich auf 397 Behörden erhöht (Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen zuständigen Behörden). Es wird angenommen, dass keine getrennten Zuständigkeiten für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse bestehen, so dass die Anwendbarkeit des Rückverfolgbarkeitssystems nur auf Tabakerzeugnisse nicht zu einer Reduktion der Fallzahl führt. Insgesamt ergibt aus der Multiplikation von Fallzahl, zusätzlichem Personalaufwand und Stundenlohn ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Überwachungsbehörden der Länder von 284 252 Euro.

Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand für die Anschaffung der zur Kontrolle erforderlichen Geräte. Nach Schätzungen betragen die Anschaffungskosten eines solchen Gerätes 200 Euro/Stück. Es wird davon ausgegangen, dass jede untere Marktüberwachungsbehörde ein solches Gerät anschaffen wird. Für die Tabaküberwachung sind ca. 400 Marktüberwachungsbehörden zuständig. Somit betragen diese Kosten 80.000 Euro.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Länder zu dem durch die Überwachung der neuen Vorgaben entstehenden Erfüllungsaufwand differenzieren nicht nach bisher ausgewiesenem und zusätzlichem Erfüllungsaufwand, so dass auf die Schätzungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen wurde.

...]

5. Weitere Kosten

Nach Berechnungen der EU-Kommission ist mit einer Steigerung der Verbraucherpreise für Tabakerzeugnisse von 0,01 Euro pro Einzelpackung auszugehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

[...]

tungsstand: 18.06.2018 14:16 Uhr

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich. Die Richtlinie 2014/40/EU, welche durch die Rechtsakte der Kommission konkretisiert wird, gilt unbefristet.

Die Richtlinie 2014/40 EU sieht in Artikel 28 Absatz 1 vor, dass spätestens fünf Jahre nach dem 20. Mai 2016 die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegt. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2014/40/EU unterstützen die Mitgliedstaaten die Kommission und übermitteln ihr alle verfügbaren Informationen. -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 ändert die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begriffsbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574, der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 verwiesen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Begriffsbestimmung „Wirtschaftsakteure“ ist vor dem Hintergrund der Einführung des Begriffs „Wirtschaftsteilnehmer“ durch Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 zu streichen und die Terminologie ist anzupassen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Nummer 9 dient der Anpassung an § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung.

Zu Nummer 4

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Auf die Anforderungen an die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574, der Delegierten Verordnung (EU) 2018/573 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die neue Nummer 2a dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der neugefassten Nummer 4 wird die Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 angepasst.

Die Streichung des Schriftformerfordernisses erfolgt zur Anpassung an Artikel 15 Absatz 6 der Tabakprodukttrichtlinie und zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die neue Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 bis 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576.

Die neue Nummer 6 dient der Umsetzung der Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe k und 27 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Nummer 6

§ 7a (Ausgabestelle; unabhängiger Anbieter)

Der neue § 7a Absatz 1 verweist auf Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Absatz 2 konkretisiert die in Absatz 1 beschriebene Tätigkeit der Ausgabestelle.

Für die Generierung und Ausgabe der individuellen Erkennungsmerkmale und Identifikationscodes unterhält die Ausgabestelle privatrechtliche Beziehungen mit den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern und Inhabern erster Verkaufsstellen.

Entgelte können nach den Vorgaben des Artikels 3 Absatz 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 erhoben werden.

Insbesondere zur Identifizierung und Authentifizierung der Wirtschaftsteilnehmer oder der Inhaber erster Verkaufsstellen kann die Ausgabestelle die von ihr erhobenen Daten mit

tungsstand: 18.06.2018 14:16 Uhr

den bei den zuständigen Behörden bereits vorliegenden Daten abgleichen. Dies dient der Datensicherheit und der Integrität des Rückverfolgbarkeitssystems.

Des Weiteren ist nach Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 zur Gewährleistung der kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung ein Ausstiegsplan zu erstellen.

Absatz 3 verweist auf die Unabhängigkeitskriterien nach Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 und regelt, wie deren Erfüllung zu belegen ist.

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass die Ausgabestelle als von der Tabakwirtschaft unabhängiger Anbieter die Tätigkeit nach Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 übernehmen kann.

§ 7b (Verordnungsermächtigungen)

Der neue § 7b enthält Ermächtigungen zur Beauftragung sowie zur näheren Ausgestaltung von Organisation und Verfahren.

Zu Nummer 7

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Nummer 8

Die Vorschriften zur Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollen nach Erwägungsgrund (4) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 auch für Ware gelten, die zum Export in Drittstaaten bestimmt ist (Bekämpfung von „Praktiken, die eine falsche Deklaration von Exporten zur Folge haben“). Vor diesem Hintergrund ist die Ergänzung des § 42 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes erforderlich.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Regelung zur Anwendbarkeit der Vorschriften zu Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmal wird um die neuen §§ 7a und 7b ergänzt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

A. Problem und Ziel

Mit dieser Verordnung wird

- das deutsche Recht an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) und an die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) angepasst und
- der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57) in das deutsche Recht umgesetzt.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes [...] werden die Vorgaben der genannten Rechtsakte grundsätzlich umgesetzt. Für die Regelung eher technischer Details insbesondere zur Generierung und Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen und Identifikationscodes durch die Ausgabestelle und zum Verfahren der Antragstellung wurden Verordnungsermächtigungen geschaffen, auf deren Grundlage die Regelungen der in Artikel 1 enthaltenen Verordnung erfolgen.

B. Lösung

Änderung der Tabakerzeugnisverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine...

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand. ...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes und dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen wird für die Wirtschaft ein laufender Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 13 Millionen Euro ab dem 20. Mai 2019 angenommen. Ab dem 20. Mai 2024 erhöht sich dieser laufende Erfüllungsaufwand um schätzungsweise 370 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 430 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bundesfinanzverwaltung beträgt rund 180 000 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll im jeweiligen Einzelplan ausgedlichen werden.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Marktüberwachungsbehörden beträgt rd. 280.000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Marktüberwachungsbehörden beträgt etwa 80.000 Euro.

[...]

F. Weitere Kosten

Nach Berechnungen der EU-Kommission ist mit einer Steigerung der Verbraucherpreise für Tabakerzeugnisse von 0,01 Euro pro Einzelpackung auszugehen.

tungsstand: 18.06.2018 14:16 Uhr

- 3 - Bearbeitungsstand: 18.06.2018 14:16 Uhr Bearbei-

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dieser Verordnung wird

- das deutsche Recht an die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7) und die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1) angepasst und
- der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57) in das deutsche Recht umgesetzt.

Zur Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen werden in den Artikeln 15 und 16 der Tabakprodukttrichtlinie Grundregelungen für ein maßgeblich auf Unionsebene zu entwickelndes System der Rückverfolgbarkeit und für Sicherheitsmerkmale festgelegt. Vorgesehen ist die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal und einem fälschungssicheren Sicherheitsmerkmal. Durch das Rückverfolgbarkeitssystem soll der Warenverkehr dieser Erzeugnisse erfasst werden, damit sich die Produkte in der gesamten Union verfolgen lassen. Außerdem soll die Einführung von Sicherheitsmerkmalen die Überprüfung erleichtern, ob die Tabakerzeugnisse echt sind.

Die Tabakprodukttrichtlinie regelt für die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal eine zeitversetzte Anwendbarkeit: Die Regelungen sollen für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab dem 20. Mai 2019 gelten und für die übrigen Tabakerzeugnisse ab dem 20. Mai 2024. Auf diese Weise sollen die bei der Rückverfolgbarkeit von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf andere Tabakerzeugnisse genutzt werden können. Die Vorgaben der Richtlinie dienen auch der Umsetzung von Artikel 8 des Protokolls der Weltgesundheitsorganisation zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen.

Die eingangs genannte Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 sind unmittelbar anwendbar. Ihre Durchführung erfordert jedoch – ebenso wie der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 – Anpassungen des deutschen Rechts.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung regelt die technischen Einzelheiten für die Errichtung und den Betrieb des Rückverfolgbarkeitssystems und das Sicherheitsmerkmal. Sie enthält insbesondere Vorschriften zur Generierung und Ausgabe von individuellen Erkennungsmerkmalen und Identifikationscodes durch die Ausgabestelle und zum Verfahren der Antragstellung. Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 eröffnet für die Ausgabestelle und deren Tätigkeit folgende Optionen für die Mitgliedstaaten:

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass neben der elektronischen Übermittlung von individuellen Erkennungsmerkmalen die physische Übermittlung anzubieten ist.
2. Grundsätzlich ist die Ausgabestelle des Mitgliedstaates zuständig, in dem die Tabakerzeugnisse hergestellt wurden. Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass die von ihnen benannte Ausgabestelle auch für Tabakerzeugnisse zuständig ist, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht werden.

Von beiden Optionen zur Tätigkeit der Ausgabestelle wird durch den Verordnungsentwurf Gebrauch gemacht.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

S.o. unter I.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung bewirkt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Ordnungsänderungen dienen der Unterbindung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen. Mit dem vorgesehenen Rückverfolgbarkeitssystem sollen Kriminalität, Steuerverkürzung und ein Unterlaufen der Maßnahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes besser bekämpft werden. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht betroffen. Der Verordnungsentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf junge Menschen und keine spezifische Relevanz im Hinblick auf die demografische Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für die Länder.

4. — Erfüllungsaufwand

Nachfolgend wird der in dem Ersten Gesetzu zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes dargestellte Erfüllungsaufwand wiederholt. Dieser entsteht durch die Konkretisierung der Regelungen zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal durch die Rechtsakte der Kommission zusätzlich zu dem in Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung bereits ausgewiesenen Erfüllungsaufwand für dort enthaltene Regelungen zur Rückverfolgbarkeit und zum Sicherheitsmerkmal von Tabakerzeugnissen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verpflichtungen zur Anbringung individueller Erkennungsmerkmale auf Packungen von Tabakerzeugnissen, zur Meldung von Daten an einen unabhängigen Datenspeicher und zur Anbringung eines Sicherheitsmerkmals sind bereits in dem Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung enthalten.

Durch die Regelungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes und dieser Verordnung fällt zunächst ein Erfüllungsaufwand bei der deutschen Ausgabestelle (Bundesdruckerei GmbH) zur Errichtung eines Systems zur Generierung von Erkennungsmerkmalen an. Dieser Aufwand wird über den entgeltpflichtigen Erwerb von Erkennungsmerkmalen bei der Ausgabestelle durch die Wirtschaftsbeteiligten getragen.

Durch die Verpflichtung zum Erwerb von individuellen Erkennungsmerkmalen bei einem von Deutschland benannten unabhängigen Dritten wird ein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von schätzungsweise rund 13 Millionen Euro ab dem 20. Mai 2019 angenommen.

Ab dem 20. Mai 2024 sind auch andere Verpackungen von Tabakerzeugnissen als Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal zu kennzeichnen. Hierdurch wird mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 370 000 Euro gerechnet.

Dieser laufende Erfüllungsaufwand wird vorläufig geschätzt auf der Grundlage der Produktions- und Einfuhrzahlen des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2016. Dabei wird eine jährliche Fallzahl von ca. 11,7 Milliarden Packungen an Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen und ca. 340 Millionen an anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen angenommen. Die EU-Kommission schätzte im Rahmen ihrer Folgenabschätzung einen Preis pro Erkennungsmerkmal von 0,0011 Euro. Hieraus ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von ca. 13 Millionen Euro ab dem 20. Mai 2019 und 370 000 Euro ab dem 20. Mai 2024.

Die Preisschätzung der Kommission entfaltet keine Bindungswirkung für die Preisgestaltung der deutschen Ausgabestelle. Derzeit kann ein Preis der deutschen Ausgabestelle nicht abgeschätzt werden. Berechnungen anderer Mitgliedstaaten liegen wesentlich höher als die Annahmen der EU-Kommission (Ungarn: 2-5 ungarische Forint pro Erkennungsmerkmal = 0,01-0,02 Euro).

Bei den Schätzungen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Fallzahl abhängig ist von den Zuständigkeitsregelungen anderer Mitgliedstaaten für deren Ausgabestellen (Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2018/574).

Formatiert: Schriftart: 9 Pt.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Einzug: Links: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Die Regelungen dieses Gesetzes und der Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung sind notwendige Anpassungen des nationalen Rechts an die Rechtsakte der Kommission (EU) 2018/573, (EU) 2018/574 und (EU) 2018/575. Die „one in-one out“-Regelung findet somit keine Anwendung.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Formatiert: Schriftart: Fett, Kursiv, Unterstrichen

Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen entsteht dem Bund durch die Anpassung des betroffenen Datenverarbeitungsverfahrens TARA (Tabaksteuerzeichen-Ausgabe-Rationalisierung) einmalig in dem Zeitraum von 2018 bis 2019 ein Erfüllungsaufwand von insgesamt 430 000 Euro. Diesem Aufwand liegt eine angenommene Anzahl an Personentagen von 180 zugrunde. Der laufende jährliche Erfüllungsaufwand für die Bundesfinanzverwaltung beträgt rund 180.000 Euro. Dieser entsteht aufgrund der angenommenen Zunahme von zu bearbeitenden Steuerzeichenbestellungen sowie Erlass- bzw. Erstattungsanmeldungen, für welche zwei Personen im gehobenen bzw. mittleren Dienst benötigt werden. Der genannte Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan ausgewiesen werden.

Im Tabakerzeugnisgesetz wurde bereits ein Erfüllungsaufwand für die Tätigkeit der Marktüberwachungsbehörden ausgewiesen. Dieser basierte nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes auf einer Fallzahl von 309 (Anzahl der Behörden), einem Personalaufwand von 100 Stunden und einem laufbahnübergreifenden Stundenlohn von 35 80 Euro (s. Bundesrats-Drucksache 630/15, S. 39). Es wird davon ausgegangen, dass sich durch das nunmehr konkretisierte Rückverfolgbarkeitssystem der Personalaufwand für die Kontrollen um 20 Stunden je Behörde erhöhen wird. Die Anzahl der für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen zuständigen Behörden hat sich auf 397 Behörden erhöht (Liste des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit der für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen zuständigen Behörden). Es wird angenommen, dass keine getrennten Zuständigkeiten für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse bestehen, so dass die Anwendbarkeit des Rückverfolgbarkeitssystems nur auf Tabakerzeugnisse nicht zu einer Reduktion der Fallzahl führt. Insgesamt ergibt aus der Multiplikation von Fallzahl, zusätzlichem Personalaufwand und Stundenlohn ein zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand für die Überwachungsbehörden der Länder von 284 252 Euro.

Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand für die Anschaffung der zur Kontrolle erforderlichen Geräte. Nach Schätzungen betragen die Anschaffungskosten eines solchen Gerätes 200 Euro/Stück. Es wird davon ausgegangen, dass jede untere Marktüberwachungsbehörde ein solches Gerät anschaffen wird. Für die Tabaküberwachung sind ca. 400 Marktüberwachungsbehörden zuständig. Somit betragen diese Kosten 80.000 Euro.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Die eingegangenen Stellungnahmen der Länder zu dem durch die Überwachung der neuen Vorgaben entstehenden Erfüllungsaufwand differenzieren nicht nach bisher ausgewiesenem und zusätzlichem Erfüllungsaufwand, so dass auf die Schätzungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen wurde.

Formatiert: Text

5.4. Weitere Kosten

Nach Berechnungen der EU-Kommission ist mit einer Steigerung der Verbraucherpreise für Tabakerzeugnisse von 0,01 Euro pro Einzelpackung auszugehen.

V. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich. Die Richtlinie 2014/40/EU, welche durch die Rechtsakte der Kommission konkretisiert wird, gilt unbefristet.

Die Richtlinie 2014/40 EU sieht in Artikel 28 Absatz 1 vor, dass spätestens fünf Jahre nach dem 20. Mai 2016 die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorlegt. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2014/40/EU unterstützen die Mitgliedstaaten die Kommission und übermitteln ihr alle verfügbaren Informationen. Eine Befristung der Verordnung ist nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Tabakerzeugnisverordnung)

Zu Nummer 1

Ändert die Inhaltsübersicht.

Nummer 2

§ 19 (Ausgabestelle)

Die Vorgaben des § 19 TabakerzG a.F. sind nunmehr detailliert in der unmittelbar anwendbaren Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 geregelt. Die nationalen Vorschriften sind daher insoweit aufzuheben.

Absatz 1

Aufgrund der Vorgabe nach Artikel 3 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 wird die Bundesdruckerei GmbH als Ausgabestelle benannt.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7b Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Regelung der Aufgabenwahrnehmung durch die Ausgabestelle durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7b Absatz 1 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Nummer 3

§ 19a (Allgemeines Verfahren bei der Ausgabestelle)

Absatz 1

Absatz 1 macht von der in Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für in das Inland verbrachte Erzeugnisse die Zuständigkeit der Ausgabestelle zu regeln.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7b Absatz 2 Nummer 6 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Absatz 2

Absatz 2 enthält Vorgaben zur Festlegung und Berechnung der Entgelte.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7b Absatz 2 Nummer 5 des Tabakerzeugnisgesetzes.

§ 19b (Antragsverfahren)

Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verfahren der Antragstellung für die Generierung und Ausgabe von Identifikationscodes und individuellen Erkennungsmerkmalen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7b Absatz 2 Nummer 1 und 5 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Absatz 2

Absatz 2 macht von der in Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, das Angebot einer physischen Ausgabe von Erkennungsmerkmalen vorzusehen.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7b Absatz 2 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

§ 19c (Deaktivierung von Identifikationscodes)

Die Regelung zur Deaktivierung von Identifikationscodes beruht auf den Artikeln 15 Absatz 4, 17 Absatz 4 und 19 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7b Absatz 2 Nummer 7 des Tabakerzeugnisgesetzes.

§ 19d (Antimanipulationsvorrichtung)

Die Regelung setzt Artikel 7 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 um.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2a des Tabakerzeugnisgesetzes.

§ 19e (Unabhängiger Anbieter)

Die Bundesdruckerei ist auch unabhängiger Drittanbieter für das Sicherheitsmerkmal nach Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7b Absatz 1 Nummer 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Vorgaben sind nunmehr detailliert in der unmittelbar anwendbaren Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 geregelt. Die nationalen Vorschriften sind daher insoweit aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung unter anderem der Terminologie an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung unter anderem der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Die Streichung des Schriftformerfordernisses erfolgt zur Anpassung an Artikel 15 Absatz 6 der Tabakproduktrichtlinie und zur Klarstellung des Gewollten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Terminologie wird an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 angepasst.

Die Aufbewahrungsfrist wird an die in Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe m der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 genannte Frist angepasst.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Absatz 1 passt die Terminologie des § 21 Absatz 4 TabakerzV a.F. an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 13 und 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 an. Auf Verlangen sollen die dort genannten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die gespeicherten Daten zugreifen können.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Buchstabe c

Anpassung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Buchstabe d

Absatz 4 benennt die nationalen Behörden für die Administration und Zugangsberechtigung.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 des Tabakerzeugnisgesetzes.

tungsstand: 18.06.2018 14:16 Uhr

Zu Nummer 6

Anpassung der Terminologie an die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Nummer 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 2 setzt Artikel 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 um.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung im neuen Absatz 2 dient der Klarstellung, dass nur für im Inland in Verkehr gebrachte Tabakerzeugnisse das deutsche Steuerzeichen als Sicherheitsmerkmal zu verwenden ist. Auf die Anforderungen nach Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 und Artikel 16 der Richtlinie 2014/40/EU wird verwiesen.

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 um.

Der neue Absatz 4 setzt Artikel 7 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/576 um.

Ermächtigungsgrundlage ist § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 5 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Nummer 8

Regelt die Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen Handlungspflichten, die sich unmittelbar aus der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 ergeben.

Ermächtigungsgrundlage ist § 37 Nummer 2 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.

